

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2020/21

30.09.2021

57. Stück

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule
lt. Genehmigung durch den Hochschulrat**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Lernen . Lehren . Forschen . *Wir gestalten Bildungszukunft!*

SATZUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE STEIERMARK - Änderung und Neuverlautbarung -

Beschluss des Rektorats vom 21.09.2021

Genehmigung des Hochschulrats vom 29.09.2021



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat durch das Hochschulkollegium ...	8
§ 1 Präambel	8
§ 2 Geltungsbereich	8
§ 3 Wahlgrundsätze	8
§ 4 Aktives und passives Wahlrecht	8
§ 5 Wahltermin	8
§ 6 Wahlvorschläge	9
§ 7 Stimmzettel	9
§ 8 Durchführung der Wahl	9
§ 9 Einsprüche	10
§ 10 Verständigung der gewählten Person und des Bundesministeriums	10
§ 11 Nachwahlen	11
§ 12 Kundmachung des Wahlergebnisses	11
Abschnitt II Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium	12
§ 13 Präambel	12
§ 14 Geltungsbereich	12
§ 15 Wahlgrundsätze	12
§ 16 Wahlberechtigte	12
§ 17 Wahlkommission	13
§ 18 Wahlkundmachung	14
§ 19 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse	14
§ 20 Wahlvorschläge	15
§ 21 Wahlvorgang	16
§ 22 Wahlergebnis	17
§ 23 Wahlanfechtung	17
§ 24 Vertreter*innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft	18
§ 25 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums	18
§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung	19
Abschnitt III Einrichtung von monokratischen Organen	20
§ 27 Präambel	20
§ 28 Einrichtung des monokratischen Organs	20

§ 29 Aufgaben des monokratischen Organs.....	20
§ 30 Vertretungsregelung.....	20
Abschnitt IV Studienrechtliche Bestimmungen.....	21
Teil A. Allgemeine Bestimmungen.....	21
§ 31 Geltungsbereich	21
§ 32 Einteilung des Studienjahres	21
Teil B. Studien.....	21
§ 33 Erstellung der Curricula	21
§ 34 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula.....	21
§ 35 Inhalt der Curricula	22
§ 36 Freie Wahlfächer	24
§ 37 Facheinschlägige Praxis.....	24
§ 38 Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	25
§ 39 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien	25
§ 40 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme	25
Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	26
§ 41 Lehrveranstaltungstypen	26
§ 42 Präsenzstunden	27
§ 43 E-Learning und virtuelle Lehre	27
§ 44 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.....	28
§ 45 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.....	29
§ 46 Arten von Prüfungen	29
§ 47 Prüfungsmethoden.....	29
§ 48 Durchführung von Prüfungen.....	29
§ 48a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen	30
§ 48b Mündliche Online-Prüfungen	31
§ 48c Schriftliche Online-Prüfungen	32
§ 49 Prüfungskommissionen.....	33
§ 50 Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs	33
§ 51 Prüfungstermine.....	34
§ 52 Anmeldung zu Prüfungen in Form eines Prüfungsvorgangs	35
§ 53 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	36
§ 54 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl.....	36
§ 55 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	37

§ 56 Beurteilung des Studienerfolgs	38
§ 57 Wiederholung von Prüfungen	39
§ 58 Anerkennung von Prüfungen	39
Teil D. Bachelor- und Masterarbeiten	40
§ 59 Bachelorarbeiten	40
§ 60 Masterarbeiten.....	41
§ 61 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen	42
§ 62 Einreichung und Veröffentlichungspflicht	43
Teil E. Nostrifizierungen	43
§ 63 Antragstellung	43
§ 64 Entscheidung.....	44
Teil F. Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung.....	44
§ 65 Zulassungsfristen	44
§ 66 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten	45
Teil G. Beurlaubung von Studierenden	45
§ 67 Beurlaubung.....	46
§ 68 Besondere Gründe.....	46
§ 69 Antrag	46
§ 70 Entscheidung.....	46
Abschnitt V Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	47
§ 71 Präambel	47
§ 72 Zusammensetzung.....	47
§ 73 Konstituierung.....	47
§ 74 Aufgaben	48
§ 75 Erfüllung der Aufgaben	48
Abschnitt VI Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan.....	50
Teil A. Gemeinsame Bestimmungen	50
§ 76 Präambel	50
§ 77 Rechtliche Grundlagen.....	50
§ 78 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans.....	50
§ 79 Ziele und Grundsätze	51
Teil B. Frauenförderungsplan	51
§ 80 Frauenförderungsgebot	51
§ 81 Gleichbehandlungsgebot	52

§ 82 Frauenförderung in der Forschung.....	52
§ 83 Frauenförderung in der Lehre.....	52
§ 84 Frauenförderung im Studium.....	52
§ 85 Frauenförderung in der Verwaltung.....	53
§ 86 Personalaufnahmen.....	53
Teil C. Gleichstellungsplan	54
§ 87 Gender-Mainstreaming.....	54
§ 88 Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	54
§ 89 Genderbeirat	55
§ 90 Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	55
§ 91 Dienstpflichten und Arbeitszeiten.....	55
§ 92 Menschengerechte Arbeitsbedingungen.....	56
§ 93 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Diskriminierung und Mobbing	56
§ 94 Servicestelle für Inklusives Studieren	56
§ 95 Aus- und Weiterbildungen	57
§ 96 Mitarbeiter*innengespräch	57
Abschnitt VII Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen.....	58
§ 97 Präambel	58
§ 98 Allgemeine Grundsätze.....	58
§ 99 Hausrecht	58
§ 100 Geltungsbereich	58
§ 101 Öffnungs- und Benützungszeiten	58
§ 102 Dienstleistungseinrichtungen.....	59
§ 103 Benutzung, Sicherheit und Ordnung	59
§ 104 Unzulässige Betätigungen	60
§ 105 Genehmigungspflichtige Betätigungen.....	61
§ 106 Fundsachen	61
§ 107 Verluste	61
§ 108 Haftungseinschränkung	62
§ 109 Warn- und Sicherungspflichten.....	62
§ 110 Waffen	62
§ 111 Parkordnung.....	62
§ 112 Fahrräder.....	63
§ 113 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen	63

§ 114 Brandschutz.....	63
§ 115 Sonderordnungen.....	64
§ 116 Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen.....	64
Abschnitt VIII Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit	65
§ 117 Präambel	65
§ 118 Allgemeine Grundsätze.....	65
§ 119 Nutzungsvereinbarung.....	65
§ 120 Kosten	66
§ 121 Haftung	66
Abschnitt IX Akademische Ehrungen	68
§ 122 Präambel	68
§ 123 Veranstaltung von akademischen Festakten	68
§ 124 Ehrenzeichen.....	68
§ 125 Würdigungspreise.....	69
§ 126 Erneuerung akademischer Grade.....	69
Abschnitt X Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft	71
§ 127 Präambel	71
§ 128 Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten.....	71
§ 129 Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre.....	72
§ 130 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	73
§ 131 Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen	73
Abschnitt XI Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen der Pädagogischen Hochschule Steiermark	74
§ 132 Präambel	74
§ 133 Einbindung der Absolvent*innen	74
§ 134 Absolvent*innen Netzwerk.....	74
Abschnitt XII Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.....	75
§ 135 Präambel	75
§ 136 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen.....	75
§ 137 Aufgabe und Ziel.....	75
§ 138 Durchführung der Evaluierungen	76

§ 139 Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse	76
§ 140 Umsetzung der Evaluierungsergebnisse	77
Abschnitt XIII In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	78
§ 141 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	78
§ 142 Übergangsbestimmungen	78

Abschnitt I

Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat durch das Hochschulkollegium

§ 1 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark folgende Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat durch das Hochschulkollegium.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des nach § 17 Abs 1 Z 2c HG 2005 vom Hochschulkollegium zu wählenden Mitglied des Hochschulrats (§ 12 Abs 1 Z 4 HG 2005).

§ 3 Wahlgrundsätze

Das durch das Hochschulkollegium gewählte Mitglied des Hochschulrats wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. deren vertretende Stellvertreter*innen.
- (2) Zu einem Mitglied des Hochschulrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig ist oder war und auf Grund hervorragender Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten kann.
- (3) Die nach § 12 Abs 2a HG 2005 ausgeschlossenen Personen sowie Personen, die von ihrem Amt im Sinne des § 12 Abs 5 HG 2005 abberufen wurden, sind nicht wählbar.

§ 5 Wahltermin

Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Hochschulkollegiums.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Hochschulkollegiums. Eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter kann mehrere Wahlvorschläge einbringen.
- (2) Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 erfüllen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag, der nur eine Person enthalten darf, hat den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen sowie deren bzw. dessen Position in der Gesellschaft zu enthalten. Das vorschlagende Mitglied des Hochschulkollegiums hat zu begründen, warum die bzw. der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrats besonders geeignet erscheint.
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Beginn des Wahlvorgangs im Hochschulkollegium einzubringen.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung von vom Hochschulkollegium bereit gestellten Stimmzetteln.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ für die einzelne Kandidatin bzw. für den einzelnen Kandidaten vorzusehen sind.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums. Sie bzw. er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Abstimmung über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten darf von jeder bzw. jedem aktiv Wahlberechtigten nur eine JA-Stimme vergeben werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende beauftragt zwei Mitglieder des Hochschulkollegiums, die verschiedenen Gruppen i.S.d. § 17 Abs 2 HG 2005 angehören, mit der Auszählung der Stimmen.
- (4) Als gewählt gilt jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann auf diese Weise das Mandat nicht vergeben werden, weil mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl erreichen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat einen Stimmzettel vorzubereiten, der die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder bzw. jedem aktiv Wahlberechtigten nur eine JA-Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten JA-Stimmen erhält. Diese Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis das Mandat vergeben ist.

- (5) Kann das Mandat nicht vergeben werden, ist die Wahl auf Beschluss des Hochschulkollegiums zu unterbrechen und zu einem späteren – vom Hochschulkollegium gemäß der Bestimmung des § 5 zu beschließenden – Termin fortzusetzen. Für die Fortsetzung der Wahl können weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden, wobei die Bestimmungen des § 6 einzuhalten sind.
- (6) Ist das Mandat entsprechend den oben angeführten Vorschriften vergeben, schließt der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums die Wahlsitzung.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat nach Beendigung der Wahlsitzung die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die erfolgte Wahl und die gewählte Kandidatin bzw. den gewählten Kandidaten zu informieren.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat ein Protokoll über jeden Wahlvorgang zu führen. Dieses Wahlprotokoll hat zu enthalten:
 - a. die eingebrachten Wahlvorschläge, die zurückgezogenen Wahlvorschläge;
 - b. den Verlauf der Wahl, einen allfälligen Beschluss des Hochschulkollegiums über eine spätere Fortsetzung der Wahl;
 - c. das Ergebnis der Wahl, die Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen;
 - d. den Namen des gewählten Mitglieds;
 - e. als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - f. allfällige Einsprüche im Sinne des § 9.

§ 9 Einsprüche

Ist ein Mitglied des Hochschulkollegiums oder des Rektorats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann er bzw. sie dies unverzüglich zum Ende der Wahlsitzung, längstens jedoch binnen 4 Tagen schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet das Hochschulkollegium endgültig. Nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Verständigung der gewählten Person und des Bundesministeriums

Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist die gewählte Kandidatin bzw. den gewählten Kandidaten von ihrer bzw. seiner Wahl zu verständigen und ihre bzw. seine Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der betreffenden Kandidatin bzw. des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine andere Person zu wählen. Wird die Wahl angenommen, hat die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums das Wahlergebnis ohne Verzögerung der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

§ 11 Nachwahlen

Bei Ausscheiden des vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds des Hochschulrats ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen (§ 12 Abs 4 HG 2005).

§ 12 Kundmachung des Wahlergebnisses

Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veranlassen.

Abschnitt II

Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

§ 13 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark folgende Wahlordnung für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 14 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 17 Abs 2 Z 1 und Z 3 HG 2005 aus den Kreisen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 15 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 16 Wahlberechtigte

- (1) Für die Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 der Pädagogischen Hochschule Steiermark angehören.
- (2) Für die Wahl der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der Pädagogischen Hochschule Steiermark angehören.
- (3) Gehört eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter am Stichtag beiden Personengruppen an, so hat diese Person bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Personenkreis sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist diese Person im Kreis des Lehrpersonals wahlberechtigt.
- (4) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 17 Wahlkommission

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter*innen ~~bzw. Vertreter~~ der Lehrenden sowie des Verwaltungspersonals eine einzige Wahlkommission, deren Größe mit sechs Mitgliedern festgelegt wird. Davon gehören jeweils drei Personen dem Kreis des Lehrpersonals und drei Personen dem Kreis des Verwaltungspersonals an.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus dem Kreis der Wahlkommission eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Wahlkommission und deren bzw. dessen Stellvertreter*in. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter deren bzw. dessen Aufgabenbereiche. Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Aushang zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat hinsichtlich der Wahl der Vertreter*innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 - b. Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse,
 - c. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 - e. Leitung der Wahl,
 - f. Entgegennahme der Stimmzettel,
 - g. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
 - h. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 - b. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 - c. Sicherung der Protokollführung,
 - d. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 - e. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (8) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Vertreter*innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 18 Wahlkundmachung

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Sie bzw. er hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen und bzw. oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Wahlkundmachung ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wahltermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs 1 und Abs 2,
 - b. die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse,
 - c. den Stichtag für die Wahlberechtigung,
 - d. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum,
 - e. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe,
 - f. die Art und Weise der Kandidatur.

§ 19 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse

- (1) Die beiden Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus der Gruppe des Lehrpersonals sowie aus der Gruppe des Verwaltungspersonals aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen zu enthalten und sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Tage nach der Wahlkundmachung durch die Personalabteilung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Büro zur Einsicht aufzulegen.

- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in das betreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis seines Personenkreises in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von zumindest fünf Arbeitstagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen dieses Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 20 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede bzw. jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Arbeitstage vor dem Wahltag bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der einbringenden Person des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Arbeitstage vor der Wahl durch Aushang zu verlautbaren sowie auch während der Wahl durch Aushang im Wahllokal ersichtlich zu machen.
- (4) Die vorgeschlagene Kandidatin bzw. der vorgeschlagene Kandidat hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner eigenhändigen Unterschrift ihre bzw. seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (5) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestalteten Arten von Stimmzetteln aufzulegen – eine für den Wahlkreis des Lehrpersonals und eine für den Wahlkreis des Verwaltungspersonals. Diese Stimmzettel haben jeweils alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 21 Abs 4 zu vergeben sind.

§ 21 Wahlvorgang

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie bzw. er bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer aus dem Kreis der Wahlkommission, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Sofern eine wahlberechtigte Person den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, hat sie ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder ihres Ausweises für Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Steiermark nachzuweisen.
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeiten an den ausgeschriebenen Wahlorten möglich. Angehörige des Lehrpersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Lehrpersonal, Angehörige des Verwaltungspersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Verwaltungspersonal. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen. Eine Briefwahl mittels Wahlkarte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Stimmabgabe hat derart zu erfolgen, dass
 - a. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Lehrpersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten alle Wahlpunkte von 6 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
 - b. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Verwaltungspersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten alle Wahlpunkte von 2 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerinnen- bzw. Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs 4 formulierten Bestimmungen zur Stimmabgabe eingehalten wurde.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen und die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmen festzustellen. Aufgrund der gültigen Stimmen ist die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Diese Feststellungen und Vorgänge sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Als Vertreter*innen des Lehrpersonals gewählt gelten die ersten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen. Als ihre Stellvertreter*innen gewählt gelten die nächsten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Als Vertreter*innen des Verwaltungspersonals gewählt gelten die ersten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen. Als ihre Stellvertreter*innen gewählt gelten die nächsten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen.
- (3) Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat*innen gemäß der in Abs 1 und Abs 2 formulierten Regeln nach.
- (5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich die Kundmachung der Wahlergebnisse durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veranlassen und informiert ebenso unverzüglich die Rektorin bzw. den Rektor über das Wahlergebnis. Darüber hinaus ist eine informelle unverzügliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber den Wahlberechtigten möglich.

§ 23 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten in Bezug auf deren bzw. dessen Wahlkreis innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission begründet angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Kreis ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen.

§ 24 Vertreter*innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

- (1) Die Studierendenvertretung hat drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Studierendenvertretung dazu aufzufordern, spätestens fünf Arbeitstage vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der drei Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder für das Hochschulkollegium vorzulegen.

§ 25 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft der Wahl anzuberaumen und dazu sämtliche gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich einzuberufen. Die Ersatzmitglieder sind für den Verhinderungsfall gewählter Mitglieder vom Termin zu verständigen. Die Frist für die Einberufung beträgt zumindest fünf Arbeitstage.
- (2) Für den Fall, dass die Rektorin bzw. der Rektor nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes in das Hochschulkollegium gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geführt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters hat unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen.
- (4) Das Hochschulkollegium ist gemäß § 17 Abs 9 HG 2005 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind aus dem Kreis des Lehrpersonals zu wählen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

- (6) Im Übrigen beschließt das Hochschulkollegium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst eine Geschäftsordnung.

§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung

- (1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen aus dem Kreis des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen.
- (2) Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie deren Stellvertreter*innen scheidern mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark aus dem Hochschulkollegium aus. Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen scheidern mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Steiermark aus dem Hochschulkollegium aus.
- (3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei der Rektorin bzw. beim Rektor schriftlich einzubringen.
- (4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß Abs 3 hat die Rektorin bzw. der Rektor das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (5) Über die Abberufung entscheiden die im Zeitpunkt der Kundmachung der Einberufung aktiv Wahlberechtigten des betroffenen Wahlkreises. Für eine Abberufung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Mitglieder und Stellvertreter*innen entsprechend der erfolgten Reihung an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

Abschnitt III

Einrichtung von monokratischen Organen

§ 27 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 2 HG 2005 ist mit der Satzung ein monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen einzurichten.

§ 28 Einrichtung des monokratischen Organs

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist die Vizerektorin bzw. der Vize- rektor für Studium und Lehre zuständig.

§ 29 Aufgaben des monokratischen Organs

- (1) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ hat in seinem jeweiligen sachlichen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs 1 HG 2005,
 - b. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs 1 HG 2005,
 - c. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs 4 HG 2005,
 - d. die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005,
 - e. die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten gemäß § 57 HG 2005,
 - f. die Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 HG 2005,
 - g. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) gemäß § 68 HG 2005,
 - h. die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ kann die zuständige Institutsleiterin bzw. den zuständigen Institutsleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragen.

§ 30 Vertretungsregelung

Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organs erfolgt die Vertretung durch die zweite Vizerektorin bzw. den zweiten Vizerektor.

Abschnitt IV

Studienrechtliche Bestimmungen

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Geltungsbereich

Die studienrechtlichen Bestimmungen gelten für die an der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichteten Studiengemäß § 35 Z 2 und Z 24 HG 2005.

§ 32 Einteilung des Studienjahres

Das Hochschulkollegium hat den Beginn des Sommersemesters sowie die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungszeit festzulegen. Das hat so zu erfolgen, dass das Studienjahr zwischen 28 und 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 15 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungszeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

Teil B. Studien

§ 33 Erstellung der Curricula

- (1) Das Hochschulkollegium definiert gemeinsam mit den jeweiligen Fachexpertinnen und Fachexperten an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die Ziele des Studiums.
- (2) Das vom Hochschulkollegium beschlossene Curriculum bedarf gemäß § 42 Abs 5 HG 2005 der Genehmigung des Rektorats. Stimmt dieses dem Curriculum zu, gilt das Curriculum mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt als erlassen. Stimmt das Rektorat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an das Hochschulkollegium zurückzuverweisen.
- (3) Wird das Curriculum gemäß Abs 2 an das Hochschulkollegium zurückverwiesen, hat dieses es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs 2 vorzugehen.

§ 34 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula

- (1) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums für das betreffende Studium berechtigt, das zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen.

- (2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden. Gegebenenfalls hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb der in Abs 1 vorgesehenen Zeit dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.
- (4) Das Hochschulkollegium ist berechtigt, Änderungen des Curriculums vorzunehmen, denen die Studierenden ohne Übergangsfristen sofort unterstellt sind, sofern lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben. Übergangsfristen müssen insbesondere bei
 - a. grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
 - b. Änderungen der Art des Studiums sowie
 - c. Neudefinitionen von Modulen oder Prüfungen, sofern sich dadurch Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums ergeben könnenbeschlossen werden.
- (5) Bei Änderungen des Curriculums, denen die Studierenden ohne Übergangsfrist sofort unterstellt sind, sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

§ 35 Inhalt der Curricula

- (1) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
 - a. die deutsche Bezeichnung des Studiums,

- b. die Zuordnung des Studiums zu einer Gruppe gem. § 38 Abs 1 oder 1a HG 2005,
- c. Qualifikationsprofil,
- d. die Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann,
- e. die Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten,
- f. die Bezeichnung der in den Modulen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Präsenzstundenausmaße, deren Lehrveranstaltungs-Typen und die Angabe, ob die betreffende Lehrveranstaltung verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann,
- g. Anmeldevoraussetzungen, Anzahl der möglichen Teilnehmenden und Reihungskriterien für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, sofern sie von § 54 abweichen,
- h. Bestimmungen über eine allfällige facheinschlägige Praxis gem. § 37 einschließlich deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
- i. Empfehlungen für ein Auslandsstudium sowie gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von verpflichtenden Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
- j. Regelungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Beiträge von Studierenden, sofern sie über § 44 hinausgehen,
- k. Regelungen über den Einsatz von virtueller Lehre, sofern sie über § 43 hinausgehen.
- l. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten,
- m. die Prüfungsordnung, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind,
- n. Regelungen zur Bachelor- oder Masterprüfung, sofern eine solche Prüfung im betreffenden Studium vorgesehen ist, wobei insbesondere die Fächer und die Art der Prüfung festzulegen sind,
- o. der bei Abschluss des Studiums zu verleihende akademische Grad,
- p. die Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Curriculums und der Änderungen.

(2) Module sind Studienteile, deren Kompetenzen im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen erworben werden.

- (3) Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 42 Abs 7 HG 2005 die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Absolvierung des Stoffes jener Prüfung die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben können.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.
- (5) In Curricula für Bachelor- und Masterstudien sind mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Eine berufsorientierte Praxis kann im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten angeboten werden (§ 36 Abs 2).
- (6) Der Umfang der Masterarbeiten ist mit 20 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen.

§ 36 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind Module oder Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können.
- (2) Im Curriculum besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten anzubieten, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis absolviert wurde, zu bestätigen.

§ 37 Facheinschlägige Praxis

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Studierenden im Curriculum zusätzlich zu den pädagogisch-praktischen Studien die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Im Curriculum sind geeignete Ersatzformen festzulegen, falls die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist. Die Absolvierung der facheinschlägigen Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis absolviert wurde, zu bestätigen.

§ 38 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In Curricula für Bachelorstudien ist festzulegen, welche für das erste Semester des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen die Studieneingangs- und Orientierungsphase bilden.
- (2) Neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weitere Prüfungen in einem Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden. Ein Vorziehen von Prüfungen über diesen Umfang hinaus ist nicht möglich.

§ 39 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien ist die Zuordnung der einzelnen Module oder Prüfungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen festzulegen.
- (2) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien können auch andere als die in § 41 festgelegten Lehrveranstaltungstypen vorgesehen werden.

§ 40 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme

- (1) Bachelor- und Masterstudien können in Form von gemeinsamen Studienprogrammen angeboten werden.
- (2) Gemeinsame Studienprogramme können entweder als eigenständige Studien oder als innerhalb eines Studiums wählbare Studienschwerpunkte eingerichtet werden.
- (3) Wird ein gemeinsames Studienprogramm als wählbarer Studienschwerpunkt innerhalb eines Studiums angeboten, sind im Curriculum bei Bedarf die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- (4) Über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die jedenfalls die folgenden Inhalte zu umfassen hat:
 - a. Festlegung der Leistungen, die die Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben;
 - b. Regelungen über die Zulassung zum Studium;
 - c. Regelungen über Studienbeiträge;
 - d. Festlegung der akademischen Grade;
 - e. gegebenenfalls Regelungen über die Organisation und die Finanzierung der Mobilität von Lehrenden und Studierenden.
- (5) Die Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Curriculum dem Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs 2 zu unterziehen.

Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 41 Lehrveranstaltungstypen

An der Pädagogischen Hochschule Steiermark können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. **Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Methoden oder in Teilbereiche eines Fachs ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
2. **Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
3. **Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
4. **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist eine Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen gestalterischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung gestalterisch-technischer Fähigkeiten dient.
5. **Kurse (KS)** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
6. **Laborübungen (LU)** dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.
7. **Praktika (PR/PK)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

8. **Proseminare (PS)** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
9. **Privatissima (PV)** sind spezielle Forschungsseminare.
10. **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen zB Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc) gewährleistet sind.
11. **Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.
12. **Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

§ 42 Präsenzstunden

Das Präsenzstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck des Erwerbs von Kompetenzen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Zu allen Lehrveranstaltungen sind Präsenzstundenausmaße in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

§ 43 E-Learning und virtuelle Lehre

- (1) Die Lehrenden sind berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate als didaktisches Mittel im Rahmen von Lehrveranstaltungen einzusetzen.
- (2) Vorlesungen können bis zu 100% synchron- oder asynchron-online angeboten werden.

- (3) Allgemeine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können – wenn es sinnvoll erscheint – einen Anteil von bis zu 50% synchroner Online-Lehre haben. Dabei werden die in PH-Online gesetzten Lehrveranstaltungszeiten eingehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen mit praktischen Elementen bzw. handlungsorientierte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sollen überwiegend in Präsenz abgehalten werden. Wenn es sinnvoll erscheint, können bis zu 20% der Lehrveranstaltungstermine synchron-online durchgeführt werden. Dabei werden die in PH-Online gesetzten Lehrveranstaltungszeiten eingehalten.
- (5) Fortbildungslehrveranstaltungen können je nach Situation und Zielsetzung in Präsenz, online oder als Blended Learning durchgeführt werden. Grundsätzlich wird im Programm der Fortbildung und Beratung ein variabler Anteil von Online-Lehre angestrengt, der sich am Mehrwert für die Fortbildungsstudierenden orientiert.
- (6) Studienanfänger*innen sollten mehr Präsenz- und weniger Online-Lehre absolvieren, in berufsbegleitenden Studien oder in Masterstudien kann der Online Anteil höher sein.
- (7) Alle Anteile der asynchronen Online-Lehre dürfen nur mit Genehmigung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs über den Dienstweg nach Vorlage eines hochschuldidaktisch begründeten Antrags durchgeführt werden.
- (8) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 42a Abs 2 HG) zu informieren. Ebenso sind sie über den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre in geeigneter Weise zu informieren. Zudem sind vor Beginn des Semesters die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, bekanntzugeben (§ 42b Z 1 HG).

§ 44 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

Sofern im Curriculum nichts Anderes vorgesehen ist, können Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs in einer Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen berechtigt, die Lehrveranstaltung oder Prüfung in einer Fremdsprache abzuhalten, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder der Prüfung diese Fremdsprache ist.

§ 45 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auf Antrag von Studierenden und von Lehrveranstaltungs*leiterinnen Lehrveranstaltungen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist. Die Zustimmung der betroffenen Lehrveranstaltungs*leiterinnen ist einzuholen.

§ 46 Arten von Prüfungen

- (1) Prüfungen können in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs oder im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Sämtliche Prüfungen können als Einzelprüfungen von einer einzelnen Prüferin oder einem einzelnen Prüfer oder als kommissionelle Prüfungen durch eine Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 47 Prüfungsmethoden

- (1) Prüfungen können mündlich, schriftlich, mündlich und schriftlich oder in Form von Prüfungsarbeiten durchgeführt werden. Sie können auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- (4) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, theoretischen oder schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

§ 48 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis oder einem sonstigen für die Identitätsfeststellung tauglichen Mittel auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (2) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind im Lehrveranstaltungsprofil bekannt zu geben. Bei Vorlesungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist der Stoff der Lehrveranstaltung maßgeblich. Die tatsächlich geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung

nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

- (3) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass bei einer Prüfung nur die Prüferin bzw. der Prüfer und die zu prüfende Person anwesend sind.
- (4) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.
- (5) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

§ 48a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen

- (1) Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, sind vor Beginn des Semesters bekannt zu geben (§ 42b Z 1 HG).
- (2) Für die Abwicklung von mündlichen sowie schriftlichen Online-Prüfungen muss auf Seiten der Prüferin bzw. des Prüfers und der oder des Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein. Als Software wird für schriftliche Prüfungen insbesondere Moodle, aber z.B. auch Microsoft Teams und für mündliche Prüfungen z.B. WebEx, MSO 365 Teams empfohlen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.
- (3) Für die Verwendung eines anderen Tools müssen folgende Kriterien eingehalten werden:
 1. kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens Lehrenden und Studierenden
 2. keine Installation einer Software notwendig
 3. Verbindung ist Ende-zu-Ende verschlüsselt
 4. Daten werden nicht gespeichert
- (4) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:

1. Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein.
2. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

§ 48b Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüfungskommission sowie der oder des Studierenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.
- (3) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).
- (4) Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin oder den Prüfer sowie auch für die Studierende oder den Studierenden und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.
- (5) Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Weiters ist die oder der Studierende vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (6) Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
 1. einen Keraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
 2. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden;
 3. zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;

4. anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (z.B. durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;
 5. zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben.
- (8) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG). Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 48c Schriftliche Online-Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers.
- (2) Die Prüfung ist von den Studierenden selbstständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt zu geben.
- (3) Die Studierenden sind (z.B. vorab per E-Mail oder auf der über Moodle zur Verfügung gestellten Prüfung) auf Folgendes hinzuweisen:
 1. Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Prüfung selbstständig und ohne Hilfe Dritter geschrieben haben.
 2. Ihre Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden
 3. Innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen kann die Prüferin oder der Prüfer auch mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vornehmen. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen.
- (4) Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an die Prüferin oder den Prüfer zu wenden. Treten die technischen Probleme ohne Verschulden der oder des Studierenden auf, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

nen (§ 42b Z 3 HG). Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 49 Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ Prüfungskommissionen zu bilden.
- (2) Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Fach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer vorzusehen. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.
- (4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Fächern hinsichtlich jeder Lehrveranstaltung bzw. jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (5) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

§ 50 Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs

- (1) Zu den Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt werden, zählen Vorlesungsprüfungen und Masterprüfungen.
- (2) Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs sind grundsätzlich von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ andere fachlich geeignete Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen.

- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.

§ 51 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs besteht. Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten anzusetzen. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf auch in der ersten und letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit mindestens acht Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf in den zwei ersten und zwei letzten Wochen der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.
- (2) Prüfungstermine hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden, sodass mindestens vier Prüfungstermine pro Jahr angeboten werden. Für Prüfungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr angeboten werden. Die Festsetzung der Prüfungstermine wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (4) Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen.
- (5) Bei Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Ende des Anmeldezeitraums die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen.

§ 52 Anmeldung zu Prüfungen in Form eines Prüfungsvorgangs

- (1) Die Festsetzung der Anmeldefristen für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen übertragen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachweisen kann. Die Anmeldung zu einer Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs setzt nicht die Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung voraus.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich von Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen, jedenfalls zu entsprechen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zu Masterprüfungen bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ den Antrag auf einen bestimmten Prüfungstag zu stellen. Diesem Antrag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

§ 53 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachweisen kann.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl

- (1) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl erfolgt die Reihung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen nach folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
 1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GEF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt.
 2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte (inkl. Boni gem. Abs 3): Für die ECTS-Anrechnungspunkte-Reihung werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Für Studierende bestimmter Studien gibt es zur Gewährleistung der Chancengleichheit Ausgleichsmechanismen für die Reihung nach ECTS-Anrechnungspunkten (siehe Abs 3).
 3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.
- (2) Im Curriculum oder in der Lehrveranstaltungsbeschreibung kann festgelegt werden, dass die Studierenden zusätzlich zur elektronischen Anmeldung in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder in einer Vorbesprechung anwesend sein müssen, in der die endgültige

Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und gegebenenfalls die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

- (3) Für das Reihungskriterium „Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte“ gem. Abs 1 Z 2 gelten für den Bereich der Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung folgende Ausgleichsmechanismen (Boni):

1. Fremdstudienbonus

- a) Lehramtsstudierende, die ein weiteres Unterrichtsfach in Form eines Erweiterungsstudiums studieren: Für die Reihung werden die Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte des Erweiterungsstudiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verdoppelt
- b) Lehramtsstudierende, die mindestens ein Diplom-Unterrichtsfach an einer fremden Pädagogischen Hochschule oder Universität studieren: Für die Reihung werden die Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte des Lehramtsstudiums, für die die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verdoppelt.

2. Masterbonus: Erfolgt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung für ein Masterstudium jener Organisationseinheit, die die Lehrveranstaltung anbietet, wird ein ECTS-Anrechnungspunkte-Bonus in Höhe von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für die Reihung gewährt.

§ 55 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ andere fachlich geeignete Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen.
- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht in dem im Curriculum jeweils festgelegten Ausmaß. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin entbunden werden. Näheres kann im Curriculum festgelegt werden.

- (5) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der bzw. die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

§ 56 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind durch die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule im Informationsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule unter zweckmäßiger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu erfassen. Prüfungsprotokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu führen und unterschrieben oder elektronisch signiert mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung zu archivieren. Die Studien- und Prüfungsabteilung sowie die Prüfungsämter an den Dekanaten haben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen zu sorgen.
- (2) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.
- (3) Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen

wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als $x,5$ sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche / nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

- (4) Im studienabschließenden Zeugnis von Bachelor- und Masterstudien ist eine Gesamtnote anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Bachelor- oder Masterarbeit und gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 57 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind gem. § 43a Abs 1 HG 2005 berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal und im Curriculum gekennzeichnete Praktika der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen.
- (3) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der bzw. des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (4) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der bzw. des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsvorgang erfolgen.
- (5) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen im Sinne des § 43 Abs 3 HG 2005 bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.

§ 58 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ vor Beginn

des Auslandsaufenthaltes mit Bescheid festzustellen, welche der an der ausländischen Bildungseinrichtung abzulegenden Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (Vorausbescheid).

- (2) Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen. Von fremdsprachigen Unterlagen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher angefertigte Übersetzungen vorzulegen. Sofern die ausländische Bildungseinrichtung die Bewertung der Prüfungen mittels ECTS-Anrechnungspunkten vornimmt, sind die zu vergebenden ECTS-Anrechnungspunkte in vollem Umfang anzuerkennen.
- (3) Bei der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005 ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ an den Inhalt von Vorausbescheiden gebunden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen im Rahmen von Vorausbescheiden ist keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden.
- (4) Prüfungen, die im Rahmen eines Studiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium diente, können für das betreffende Masterstudium nicht anerkannt werden.
- (5) Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gem. § 56 HG 2005 ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut § 57 Abs 1 übersteigt.

Teil D. Bachelor- und Masterarbeiten

§ 59 Bachelorarbeiten

- (1) Die Bachelorarbeit ist als eigenständige schriftliche Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen. Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter und setzt voraus, dass die bzw. der Studierende zur betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet ist oder sie bereits absolviert hat. Das Thema der Bachelorarbeit hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist getrennt von der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, zu beurteilen.
- (3) Auf Wunsch der Betreuerin bzw. des Betreuers ist durch elektronische Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher

Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat in die Beurteilung einzufließen.

- (4) Bachelorarbeiten können drei Mal wiederholt werden und sind spätestens nach drei Semestern zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter die Betreuung zurücklegen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist barrierefrei zu erstellen.

§ 60 Masterarbeiten

- (1) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu stehen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (2) Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (3) Facheinschlägig habilitierte Angehörige der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder mit einem Doktorat, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität tätig sind, zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllen.
- (5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

- (6) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer befangen ist oder nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Betreuerin bzw. den Betreuer abberufen.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts idgF sowie die „Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (8) Die Masterarbeit ist gem. § 49 Abs 1 HG 2005 in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studienabteilung unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden bzw. des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen.
- (9) Die Studienabteilung hat die Masterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche bzw. welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Masterarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Betreuerin bzw. einem anderen Betreuer gemäß Abs 3 oder 4 zur Beurteilung zuweisen.
- (10) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.
- (11) Die Masterarbeit ist barrierefrei zu erstellen.

§ 61 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuer*innen und Gutachter*innen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagieren oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (2) Stellen die Betreuer*innen oder Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der Studierenden bzw. des Studierenden vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen,

dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

- (3) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die Betreuerin bzw. der Betreuer auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.
- (4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die bzw. der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

§ 62 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

Im Sinne des § 49 Abs 1 HG 2005 hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Studienbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer Verordnung nähere Bestimmungen über das Einreichen, die Archivierung und die Bereitstellung von Masterarbeiten in elektronischer Form festzulegen.

Teil E. Nostrifizierungen

§ 63 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Bachelor- oder Masterstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs 1 HG 2005). Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde (Bildungsdirektion) erfolgen.

- (2) Der Antrag ist an das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Insbesondere sind im Antrag das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass noch kein Nostrifizierungsantrag an einer anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule eingebracht oder zurückgezogen wurde. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente im Original und jeweils unbeglaubigter Kopie anzuschließen:
- a. gültiger Reisepass,
 - b. Geburtsurkunde,
 - c. Heiratsurkunde (allenfalls),
 - d. Meldezettel,
 - e. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung,
 - f. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde betreffend die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung.
- (4) Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung von in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern vorzulegen.

§ 64 Entscheidung

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculum zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, kann eine Überprüfung der Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorgenommen werden. Zu diesem Zweck können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden.

Teil F. Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

§ 65 Zulassungsfristen

- (1) Gemäß § 51 Abs 1 HG 2005 werden Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder bei gemeinsam eingerichteten Bachelorstudien an einer der

beteiligten Bildungseinrichtungen ein Bachelorstudium außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist abgeschlossen haben, auf Antrag außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist zu einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium zugelassen. Auf diese Studierenden ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.

- (2) Über die in § 51 Abs 2 HG 2005 festgelegten Ausnahmefälle hinaus ist die Zulassung zu einem Bachelorstudium innerhalb der Nachfrist für jene Studienwerber*innen zulässig,
- a. die gemäß § 50 Abs 2 HG 2005 befristet zum Studium zugelassen werden,
 - b. die an der Pädagogischen Hochschule Steiermark bereits auf Grund eines früheren Antrages zum Studium unter der Auflage des Nachweises der Sprachkenntnisse aus Deutsch oder von Ergänzungsprüfungen aufgenommen wurden und die auferlegten Prüfungen erst nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ablegen konnten,
 - c. deren Zulassung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist auf Grund des Nichtbestehens einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung erloschen ist und deren Studienwahl den Anforderungen des § 52 Abs 6 HG 2005 entspricht oder
 - d. deren Antrag auf Zulassung zu einem Bachelorstudium nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist genehmigt wurde.

§ 66 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten

- (1) Das Rektorat kann Studierende, die eine Handlung oder mehrere Handlungen setzen, welche eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studiums in Kontakt treten, darstellt oder darstellen, von allen Studien an der Hochschule ausschließen.
- (2) Handlungen im Sinne des Abs 1 sind insbesondere die Verletzung am Körper, Schädigung an der Gesundheit, Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Nötigung, Bedrohung, beharrliche Verfolgung, Verhetzung, Verleumdung, Einschüchterung, Beschimpfung oder Verspottung von Hochschulangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums sowie der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der vorgenannten Handlungen.

Teil G. Beurlaubung von Studierenden

§ 67 Beurlaubung

Gemäß § 58 Abs 1 HG 2005 sind Studierende von Bachelor- und Masterstudien aus besonderen Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben.

§ 68 Besondere Gründe

Neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen gem. § 58 Abs 1 HG 2005 stellt auch eine Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, einen Beurlaubungsgrund dar. Dabei hat die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.

§ 69 Antrag

Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mittels Formblatt einzubringen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

§ 70 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ mittels Bescheid.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt gemäß § 58 Abs 3 HG 2005 die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.
- (3) Eine Beurlaubung wirkt personen- und nicht studienbezogen. Daher ist sie für einzelne Studien nicht möglich. Sie wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher sie beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (4) Während der Beurlaubung ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag zu entrichten.

Abschnitt V

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 71 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 4 und § 21 Abs 2 iVm Abs 3 HG 2005 ist an jeder Pädagogischen Hochschule vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Zusammensetzung in der Satzung zu regeln ist.

§ 72 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern und setzt sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen: zwei Vertreter*innen des Lehrpersonals, zwei Vertreter*innen des allgemeinen Verwaltungspersonals und zwei Vertreter*innen der Studierenden.
- (2) Das Hochschulkollegium entsendet die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Der Rektorin bzw. dem Rektor kommt dabei das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist dieses für den Rest der Funktionsperiode aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen, der das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied angehörte, unverzüglich nachzubestellen.

§ 73 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch das Hochschulkollegium ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist gemäß § 21 Abs 3 HG 2005 eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu wählen. Bis zur Wahl leitet die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die Sitzung.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark kundzumachen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises alleine wahrgenommen werden können und welche Entscheidungen der Arbeitskreis in seiner Gesamtheit zu treffen hat.

§ 74 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs 2 HG 2005).
- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse weder behindert, noch wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 21 Abs 4 HG 2005). Die Tätigkeit als Arbeitskreismitglied bzw. -ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs 9 HG 2005).
- (4) Dem Hochschulrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 21 Abs 10 HG 2005).

§ 75 Erfüllung der Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises gemäß § 21 Abs 5 HG 2005 vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Pädagogischen Hochschule zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung des bzw. der Betroffenen zulässig.
- (2) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expert*innen sowie Auskünfte eingeholt, dürfen gemäß § 21 Abs 6 HG 2005 diesen Expert*innen die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expert*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 - a. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
 - b. die Liste der eingelangten Bewerbungen,

- c. die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
 - d. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
- (4) Das Rektorat hat gemäß § 21 Abs 8 HG 2005 gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin bzw. mit welchem Bewerber ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll.
- (5) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt VI Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

Teil A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 76 Präambel

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 HG 2005 haben alle Organe der Pädagogischen Hochschule darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Pädagogischen Hochschule tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben. Dessen Erlassung erfolgt gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a Abs 1 HG 2005 in der Satzung.
- (2) Solange sich die Situation an der Pädagogischen Hochschule Steiermark so darstellt, dass sowohl im Bereich der Lehre, Forschung und Verwaltung als auch im Bereich Studium die Frauenquote weit über 50 Prozent liegt, wird neben der Frauenförderung besonderes Augenmerk auf die Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern gelegt.
- (3) Gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a HG 2005 sind in der Satzung zusätzlich zum Frauenförderungsplan in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln.

§ 77 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind Art 2 und Art 3 des Amsterdamer Vertrages (97/C 340/01), Art 7 und Art 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), die Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), die einschlägigen Bestimmungen des HG 2005, die im Verordnungsweg erlassenen Frauenförderungs- und Gleichstellungspläne im Wirkungsbereich der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die einschlägigen Erlässe der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und Ministerratsbeschlüsse.

§ 78 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans

Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 72 HG 2005 sowie für Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 79 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark bekennt sich in allen Bereichen zur Gleichstellung von allen Geschlechtsidentitäten, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen im Einklang mit den genannten rechtlichen Grundlagen. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.
- (2) Ziel der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Gender-Mainstreaming und der Frauenförderung in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen. Zu diesem Zweck haben sich alle Hochschulangehörigen zu bemühen, weibliche Beschäftigte und Studierende beim Erwerb von Qualifikationen als Grundlage für einen Karriereverlauf zu unterstützen, wissenschaftliche Leistungen von Frauen zu fördern, wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchs zu fördern, geschlechterspezifische Inhalte in Forschung und Lehre zu integrieren, bewusstseinsbildende Maßnahmen gegen jegliche Form geschlechterspezifischer Diskriminierung durchzuführen und ein adäquates Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Studium oder Beruf ermöglicht.
- (3) Das Rektorat hat den Leiter*innen aller Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln.

Teil B. Frauenförderungsplan

§ 80 Frauenförderungsgebot

- (1) In Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Pädagogische Hochschule Steiermark die Absicht, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogische Hochschule Steiermark in allen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes möglich ist. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.
- (2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 81 Gleichbehandlungsgebot

Aufgrund des Geschlechts darf an der Pädagogischen Hochschule Steiermark niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, beim beruflichen Aufstieg und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

§ 82 Frauenförderung in der Forschung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.

§ 83 Frauenförderung in der Lehre

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre und die Aufnahme frauen- und geschlechtsspezifischer Inhalte durch die Erhöhung der Frauenquote unter den Lehrenden, bis die fünfzigprozentige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

§ 84 Frauenförderung im Studium

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind zu fördern.
- (2) Die Studien- und Stipendienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.
- (3) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen gemäß § 47 HG 2005 ist unter anderem zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gegeben ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Bei dieser Erhebung ist vor allem festzuhalten, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen auftreten und geschlechtsdiskriminierende Beispiele oder Themenstellungen verwendet werden.

§ 85 Frauenförderung in der Verwaltung

Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden spezielle Beschäftigungsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt.

§ 86 Personalaufnahmen

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark – soweit dies möglich ist – auf 50 Prozent anzuheben bzw. zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 50 Prozent erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren.
- (2) Die in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen bzw. Bewerbern keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben, insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig.
- (3) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Bis zur Erreichung der fünfzigprozentigen Frauenquote hat der Ausschreibungstext weiters den Hinweis zu enthalten, dass die Pädagogische Hochschule Steiermark die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (4) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs 7 HG 2005 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingetroffen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmekriterien erfüllen bzw. den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechen, sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jene Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, die gesetzt wurden, um entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung aufzufordern.

Teil C. Gleichstellungsplan

§ 87 Gender-Mainstreaming

- (1) Gender-Mainstreaming ist eine Strategie, welche die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie aller Geschlechtsidentitäten in allen Bereichen und bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen versucht.
- (2) Gender-Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Pädagogischen Hochschule Steiermark, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.
- (3) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Steiermark auf das vorhandene Expertinnen- und Expertenwissen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.

§ 88 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch

1. die Verwendung einer geschlechtssensiblen und geschlechtergerechten Sprache, insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen und im Internet. Grundsätzlich sollte dies über die Nennung der vollständigen Paarformen erfolgen, Sparschreibungen sind zu vermeiden. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten sollten, ist unzulässig.
2. die jährliche Übermittlung eines Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.
3. die Übermittlung von Empfehlungen an die Organe der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie an die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister.

§ 89 Genderbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beachtung des Gender-Mainstreaming an der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist der Genderbeirat tätig. Er verfolgt in beratender Funktion die Gender-Mainstreaming-Strategie der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (2) Der Genderbeirat setzt sich aus den beiden Gender-Mainstreaming Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und aus Expertinnen und Experten für Genderfragen, die jeweils von den Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark nominiert werden, zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Genderbeirats sind Ansprechpersonen für Gender-Mainstreaming und Gender-Kompetenzentwicklung nach innen (PH-Leitung, PH-Personal, Studierende) und nach außen und arbeiten am nachhaltigen Aufbau einer geschlechtertheoretisch gestützten Genderkompetenz. Sie beraten und unterstützen die konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in der Lehre der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Forschung und Entwicklung, Praxisschulen, Internationalität und Mobilität, Personalentwicklung und Personalstruktur sowie Evaluierung und Qualitätssicherung.

§ 90 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen) und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.
- (2) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Aufgabe der hochschulischen Personalentwicklung.

§ 91 Dienstpflichten und Arbeitszeiten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.
- (2) Flexibilität der Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Hochschule zu fördern und in allen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.

- (3) Den Mitarbeiter*innen ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

§ 92 Menschengerechte Arbeitsbedingungen

- (1) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Steiermark haben das Recht auf Wahrung ihrer persönlichen Würde, insbesondere auf Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt daher insbesondere geeignete Präventivmaßnahmen und stellt sicher, dass Personen, die von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, eine kostenlose Beratung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erhalten.

§ 93 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Diskriminierung und Mobbing

- (1) Sexuelle Belästigung iSd § 8 B-GlBG, geschlechtsbezogene Belästigung iSd § 8a B-GlBG, Diskriminierungen gemäß § 13 B-GlBG und §§ 4 und 5 BGStG sowie Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Steiermark duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung, noch sexistisches Verhalten, Diskriminierungen oder Mobbing. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens, sexueller Belästigung und/oder Diskriminierung.
- (2) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 94 Servicestelle für Inklusives Studieren

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fühlt sich den Prinzipien der Selbstbestimmung, Gleichstellung und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderung verpflichtet und hat daher die Servicestelle für Inklusives Studieren eingerichtet.
- (2) Die Servicestelle für Inklusives Studieren ist mit Fachpersonen besetzt.

- (3) Aufgabe der Servicestelle für Inklusives Studieren ist es, alle Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie mit anderen Erstsprachen als Deutsch zu beraten, um einen gleichberechtigten und gleichwertigen Zugang zu allen Angeboten und Leistungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu unterstützen.

§ 95 Aus- und Weiterbildungen

In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

§ 96 Mitarbeiter*innengespräch

Mitarbeiter*innengespräche sind mit allen Mitarbeiter*innen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen. Bei der Durchführung aller Mitarbeiter*innengespräche ist § 45a BDG anzuwenden.

Abschnitt VII

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen

§ 97 Präambel

Auf der Grundlage von § 28 Abs 1 und § 15 Abs 3 Z 20 HG 2005 werden folgende Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige erlassen.

§ 98 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark unterstützen die Angehörigen und Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind bemüht, Aufträge möglichst umgehend, zuverlässig und benutzerfreundlich zu erfüllen und die an sie herangetragenen Wünsche zu berücksichtigen.
- (2) Die folgenden Regelungen dienen der Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark und sollen die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gewährleisten, die Schonung und klaglose Benützung der Einrichtungen sowie einen reibungslosen Ablauf des Schul- und Studienbetriebes garantieren.

§ 99 Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark und den von ihr bzw. von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Den Entscheidungen dieses Personenkreises ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 100 Geltungsbereich

Die Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Pädagogischen Hochschule Steiermark zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 101 Öffnungs- und Benützungszeiten

- (1) Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – an den Tagen, an denen regulärer Studienbetrieb stattfindet, von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen grundsätzlich von

6:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. An Sonntagen und Feiertagen gibt es keine allgemeine Öffnungszeit.

- (2) Abweichende Regelungen – vor allem während der schulfreien Zeiten der hauseigenen Praxisschulen bzw. während der Lehrveranstaltungs-freien Zeiten gemäß der jeweils aktuellen Studienjahresregelung – werden durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
- (3) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Steiermark und auf den dazu gehörigen Flächen sowie die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark nur Angehörigen des Verwaltungspersonals und Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit eigenem elektronischen Schlüssel, Vertreter*innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Teilnehmer*innen von angemeldeten Veranstaltungen, genehmigten Nutzer*innen der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark und Studierenden, die eine entsprechende Genehmigung von der Rektorin bzw. vom Rektor erhalten haben, erlaubt.
- (4) Während der regulären Studienzeiten stehen die Mitarbeiter*innen der Verwaltung von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr und an Freitagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr für organisatorische, studien- bzw. dienstrechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- (5) Die Öffnungszeiten der Abteilung für Studium und Prüfungswesen sowie der Studienbibliothek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 102 Dienstleistungseinrichtungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:
Info-Point, Abteilung für Studium und Prüfungswesen, Studienbibliothek, Personalabteilung sowie die Abteilung Quästur, Wirtschaftsabteilung und Abteilung IT-Dienst.
- (2) Diese Dienstleistungseinrichtungen können während der angeschlagenen und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt gemachten Öffnungszeiten von Studierenden sowie von internen und externen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 103 Benutzung, Sicherheit und Ordnung

- (1) Den Lehrenden, den Mitarbeiter*innen der Verwaltung sowie den Studierenden stehen die Liegenschaften, Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur

Erfüllung ihrer Dienstpflichten bzw. ihres Studiums zur Verfügung. Sämtliche Benutzer*innen der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden.

- (2) Bei der Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind alle Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften, die gegenständliche Haus- und Benutzungsverordnung sowie alle Anweisungen der mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen zu beachten.
- (3) Auf allen Liegenschaften sowie in allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude sind dazu aufgerufen, die Prinzipien der Mülltrennung zu beachten.
- (4) Alle Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte und technischen Einrichtungen müssen möglichst energiesparend genutzt werden. Die Baulichkeiten, die Einrichtungen und das Inventar müssen schonend behandelt werden. Jede bzw. jeder Hochschulangehörige ist verpflichtet, offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten, usw. unverzüglich der Wirtschaftsabteilung zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen hat die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der betreffenden Organisationseinheit umgehend die Sicherheitsbehörden sowie die Wirtschaftsleitung und in weiterer Folge die Rektorin bzw. den Rektor zu verständigen. Für mutwillige Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht.
- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke, Schreibtische und Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer*innen, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter*innen, verantwortlich.
- (6) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- (7) Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist durch sämtliche Benutzer*innen einzuhalten.

§ 104 Unzulässige Betätigungen

- (1) Das Rauchen ist am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Außengelände der Pädagogischen Hochschule sowie auf die gesamten Innenhöfe.
- (2) Die Benützung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Scooter und Ähnlichem ist in sämtlichen Hochschulgebäuden nicht gestattet.

- (3) Privatwirtschaftliche oder parteipolitische Werbung ist, mit Ausnahme der Wahlwerbung im Rahmen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, unzulässig.
- (4) Die Nutzung von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark für eigene Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Pädagogischen Hochschule Steiermark stehen, ist unzulässig.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen ist die Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors einzuholen. In Ausnahmefällen kann mit Begründung und Einverständnis der betroffenen Personen eine zeitlich befristete Genehmigung durch das Rektorat erteilt werden. In jedem Fall trägt die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Verantwortung für ihr bzw. sein Tier, hat für die Sauberkeit zu sorgen und sicherzustellen, dass die Menschen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 105 Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Das Aufhängen von Plakaten und die Verteilung von Informationsmaterial bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Rektoratsdirektorin bzw. den Rektoratsdirektor. Die Verteilung von Informationsmaterial sowie das Plakatieren werden nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen genehmigt.
- (2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist nur auf den hierzu vorgesehenen Stellen zulässig. Diese müssen mit einem Impressum versehen sein.
- (3) Die Benützung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, ist ebenfalls in der Rektoratsdirektion genehmigungspflichtig.

§ 106 Fundsachen

Fundsachen sind in der Telefonzentrale bzw. beim Info-Point am Campus Nord, Standort Hasnerplatz, abzugeben. Sie werden für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 107 Verluste

Verluste sind in der Rektoratsdirektion zu melden.

§ 108 Haftungseinschränkung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt eine Sicherung der allgemeinen Fläche im zumutbaren Ausmaß. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt seitens der Pädagogischen Hochschule Steiermark keine Sicherung der Einrichtungen.
- (3) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der Pädagogischen Hochschule Steiermark für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und erfasst lediglich direkte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 109 Warn- und Sicherungspflichten

Alle Hochschulangehörigen und Nutzer*innen der Liegenschaften, der Gebäude, der Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind verpflichtet, die Rektorin oder den Rektor oder die von ihr bzw. ihm bestimmten Personen (Rektoratsdirektor*in oder Leiter*in der Wirtschaftsabteilung) auf allfällige Mängel der Pädagogischen Hochschule Steiermark hinzuweisen, die eine Gefahrenquelle begründen. Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind Hochschulangehörige und Nutzer*innen der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark verpflichtet, allfällige Gefahrenquellen abzusichern. Dies gilt insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. In diesem Sinn haben Hochschulangehörige und Nutzer*innen der Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten durch ihr Verhalten zur Sicherheit in den Gebäuden beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (Schließen von offenen Türen und Fenstern, Ausschalten von Licht, Abdrehen von Wasserhähnen etc.).

§ 110 Waffen

Die Mitnahme von Waffen ist – sofern nicht eine Genehmigung vorliegt – unzulässig; dies gilt nicht für Sicherheitskräfte.

§ 111 Parkordnung

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Berechtigung zur Nutzung der verfügbaren Parkplätze. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Parkplatzes. Es gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß § 108. Die Pädagogischen Hochschule Steiermark ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge verpflichtet.

- (2) Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen am Gelände Pädagogischen Hochschule Steiermark ist nach Maßgabe der erteilten Parkgenehmigung gestattet, und es gilt im gesamten Bereich die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Feuerwehrezonen sind dabei unbedingt frei zu halten.
- (3) Die Nutzung der Parkplätze außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen jederzeitigen Widerruf auf eigene Gefahr zulässig.

§ 112 Fahrräder

- (1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten frei zu halten. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Hausmauer ist nicht gestattet.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (3) Die Pädagogischen Hochschule Steiermark ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrräder verpflichtet. Die Nutzung der Fahrradabstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 113 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Rektorin bzw. dem Rektor zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

§ 114 Brandschutz

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt für jeden Standort (Hasnerplatz, Ortweinplatz, Theodor-Körner-Straße) eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten, deren oder dessen Aufgabe es ist, eine eigene Brandschutzordnung zu erstellen. Inhalt dieser Brandschutzordnung sind Verhaltensrichtlinien im Brandfall sowie Regelungen zur Vorbeugung von Bränden. Die Lagerung gefährlicher Stoffe bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, die Brandschutzvorschriften einzuhalten und an den Brandschutzübungen teilzunehmen.

§ 115 Sonderordnungen

- (1) Über die gesetzlichen Bestimmungen und die oben genannten Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinaus gelten die folgenden Sonderordnungen:
 - a. Brandschutzordnungen
 - b. Bibliotheksordnung
 - c. Richtlinien für die Nutzung der EDV-Räume und des Medienlabors
 - d. Anforderungen zur Benützung der fachpraktischen Funktionsräume (Küche, Lehrrestaurant etc.)
 - e. Schulordnung
 - f. Turnsaalordnung

- (2) Sämtliche für die Pädagogischen Hochschule Steiermark geltenden Sonderordnungen haben sich an den Gesamtanliegen und -interessen der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu orientieren. Jede Neufassung, Abänderung oder Aufhebung von Sonderordnungen bedarf der Zustimmung des Rektorats und ist dem Hochschulrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 116 Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen

- (1) Die gegenständliche Hausordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Verstößen haben die Rektorin bzw. der Rektor sowie die von ihm bzw. ihr beauftragten Personen geeignete und angemessene Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen reichen von der Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis zum befristeten Hausverbot bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

- (2) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von der Hochschulverwaltung die Polizeibehörden einzuschalten.

- (3) Bei Gefahr in Verzug sind alle Hochschulangehörigen sowie anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule und deren Angehörige oder Nutzer*innen abzuwenden. Aus dem gemeldeten Anlassfall heraus darf jener Person, welche die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

Abschnitt VIII

Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 117 Präambel

Auf Grundlage von § 28 Abs 1 und § 15 Abs 3 Z 21 HG 2005 werden folgende Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erlassen.

§ 118 Allgemeine Grundsätze

- (1) Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie der Praxisschulen sowie das zugehörige Freiluftareal für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 HG 2005 dem regulären Studienbetrieb und Unterricht zur Verfügung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Steiermark ist jedoch im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 75 Abs 1 HG 2005 dazu ermächtigt, ihr vorhandenes Potenzial an Raumressourcen gegen Entgelt und unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs an Fremdnutzerinnen oder Fremdnutzer für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Auf Nutzung der Raumressourcen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht, außer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Raumüberlassung ist zulässig, wenn der ordnungsgemäße Forschungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb sowie die Arbeit der Hochschulverwaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- (4) Die entsprechenden Kostenersätze sind gemäß § 75 Abs 2 HG 2005 durch das Rektorat festzulegen.
- (5) Studierende oder Lehrende des Hauses, die Räumlichkeiten oder Freiluftareal für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch das Rektorat bzw. der Rektorsdirektion einzuholen und individuell einen Kostenersatz zu vereinbaren.

§ 119 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede Raumüberlassung ist mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bzw. den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen als Überlassungsgrundlage eine be-

fristete Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Für die Pädagogische Hochschule Steiermark ist die Rektorin bzw. der Rektor oder die bzw. der von ihr bzw. ihm beauftragte Rektoratsdirektorin bzw. beauftragter Rektoratsdirektor zeichnungsberechtigt.

- (2) Die Nutzungsvereinbarung hat den Vertragsgegenstand, Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen, die Haftungsfragen und insbesondere Haftungsausschlüsse der Pädagogischen Hochschule Steiermark, den Kostenersatz, Vertragsauflösungsgründe und den Gerichtsstand zu regeln und orientiert sich an den üblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten.
- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller Bezug habenden Rechts- und Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften. Dazu muss nachweislich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Veranstalterin bzw. des Veranstalters benannt werden, die bzw. der während der gesamten Veranstaltung vor Ort verfügbar und für die Einhaltung sämtlicher Rechts- und Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht werden.

§ 120 Kosten

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes für die Raumüberlassung wird durch Beschluss des Rektorats jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Die Leistungsentschädigung für den Hauswart (Öffnungs- und Schließdienst, Reinigungsleistungen, Betreuung und Kontrollgänge, Bewegung von Inventar etc. außerhalb der normalen Dienstzeit) wird nach dem tatsächlichen Aufwand getrennt in Rechnung gestellt und ist direkt an diesen (oder an die ihn vertretende Person) zu entrichten.

§ 121 Haftung

- (1) Die Benützung der Räumlichkeiten und Freiluftareale (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der Mieterin bzw. des Mieters.
- (2) Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die von ihnen zurechenbaren Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitglieder etc.) verursacht sind, und haben die Pädagogische Hochschule Steiermark bzw. den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.

- (3) Die Nutzer*innen unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung sowie sämtlichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Abschnitt IX Akademische Ehrungen

§ 122 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 6 HG 2005 sind mit der Satzung Richtlinien für akademische Ehrungen festzulegen.

§ 123 Veranstaltung von akademischen Festakten

- (1) Zur Bestätigung der Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie der Zertifikate für (Hochschul-) Lehrgänge finden an der Pädagogischen Hochschule Steiermark akademische Festakte statt.
- (2) Es obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Festakte zu sorgen. Über die Einhebung eines Kostenbeitrages bei der Anmeldung zur Teilnahme an diesen Festakten und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.

§ 124 Ehrenzeichen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß um die Pädagogische Hochschule Steiermark, ihre Organisationseinheiten oder ihre Studierenden verdient gemacht haben, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Pädagogische Hochschule Steiermark vergeben.
- (2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens und deren Widerruf trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats. Vor der Verleihung ist die Zustimmung der zu ehrenden Person einzuholen.
- (4) Der Widerruf des Ehrenzeichens hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde. Die geehrte Person kann auch nachträglich auf das ihr zuerkannte Ehrenzeichen verzichten.
- (5) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind schriftlich begründet bei der Rektorin bzw. beim Rektor einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (6) Die Überreichung des Ehrenzeichens einschließlich der diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise.

§ 125 Würdigungspreise

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann Würdigungspreise für besondere Leistungen unter anderem in folgenden Bereichen vergeben:
 - a. Forschung
 - b. Schulentwicklung
 - c. Entwicklung innovativer Lehren
 - d. Förderung der Kooperation und der internationalen Beziehungen
 - e. Mitarbeiter*innenförderung
 - f. Frauenförderung
 - g. Arbeit in den Verwaltungseinheiten
- (2) Art und Umfang der Würdigungspreise werden jährlich vom Rektorat bestimmt. Sie können sowohl an Einzelpersonen als auch an Personengruppen vergeben werden. Die Würdigungspreise sind primär ideeller Natur und nicht mit einem Geldbetrag verbunden.
- (3) Die Entscheidung über die Auszeichnung mit einem Würdigungspreis trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats. Vor der Verleihung ist die Zustimmung der zu ehrenden Person bzw. Personen einzuholen.
- (4) Anträge auf Auszeichnung mit einem Würdigungspreis sind schriftlich begründet bei der Rektorin bzw. beim Rektor einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (5) Die Überreichung des Würdigungspreises einschließlich der diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise.

§ 126 Erneuerung akademischer Grade

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus folgenden Anlässen:
 - a. anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung oder
 - b. anlässlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung in Verbindung mit besonderen wissenschaftlichen Verdiensten, dem hervorragenden beruflichen Wirken oder der engen Verbundenheit der Absolventin bzw. des Absolventen mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (2) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt in feierlicher Weise. Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält eine von der Rektorin bzw. dem Rektor unterfertigte Urkunde. Die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Person über.

- (3) Der Widerruf der Erneuerung akademischer Grade hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde.

Abschnitt X

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 127 Präambel

Gemäß § 28 Abs 3 HG 2005 können in die Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

§ 128 Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftler*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Steiermark tätig sind, sind verpflichtet,
 - a. lege artis zu arbeiten, dh ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen.
 - b. Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
 - c. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen, Vorgänger*innen zu wahren,
 - d. wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - e. die im Folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist sorgfältig vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (3) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtig Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - b. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemandem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autor*innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 - c. Inanspruchnahme der (Mit-)Urheberschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis.
 - d. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
- (4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem erbeben aus: Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 129 Vermittlung und Verantwortung in Leitungsfunktionen und in der Lehre

- (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Jede Betreuerin und jeder Betreuer von Studierenden (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.
- (3) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der

curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 130 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) (Ko-)Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Sie sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor*innenliste und die Reihenfolge der Autor*innen bereits vor der Publikation zu besprechen.
- (2) So genannte „Ehrenautorenschaften“ sind nicht zulässig. D.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autorenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor*innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede Autorin bzw. jeder Autor geleistet hat.

§ 131 Veröffentlichungen im Internet und Verwendung von Internet-Quellen

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

Abschnitt XI

Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen der Pädagogischen Hochschule Steiermark

§ 132 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 7 HG 2005 sind Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen der Pädagogischen Hochschule in der Satzung zu regeln.

§ 133 Einbindung der Absolvent*innen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark versteht sich als Partnerin, die ihre Absolvent*innen auch nach dem Studienabschluss begleiten will. Sie bietet ihnen neben einem breiten Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ua auch die Möglichkeit zum Networking sowie der Teilnahme an wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Ziel ist es, einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden, den Absolvent*innen und der Pädagogischen Hochschule Steiermark herbeizuführen.

§ 134 Absolvent*innen Netzwerk

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark bietet ihren Absolventinnen und Absolventen ein spezielles Netzwerk. Dieses Netzwerk richtet sich primär an Führungspersonen im Bildungsbereich, wie insbesondere Mentor*innen sowie Schulleiter*innen.
- (2) Das Netzwerk verfolgt verschiedene Zielrichtungen. Zum einen werden Orte für einen öffentlichen Bildungsdiskurs mit der Profession geschaffen, wo nicht nur die Möglichkeit der Vernetzung untereinander, sondern auch mit Führungspersonen aus anderen Bereichen geboten wird. Zum anderen zielt dieses Netzwerk auf spezielle Gruppierungen innerhalb der Profession ab und stellt etwa ein Mentor*innen Netzwerk für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Steiermark zur Verfügung.

Abschnitt XII

Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

§ 135 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 8 HG 2005 erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark folgende generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

§ 136 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark führt gemäß § 33 HG 2005 ein ganzheitliches QM-System ein und weist dessen Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen durch Evaluierungen nach. Die Evaluierungen umfassen das gesamte Leistungsspektrum sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Besondere Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

§ 137 Aufgabe und Ziel

- (1) Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßbeglich beitragen sollen.
- (2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen werden laufend überprüft und verbessert, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. So dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule.

§ 138 Durchführung der Evaluierungen

- (1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten und Personen.
- (2) Bei Bedarf werden die Organe der Pädagogischen Hochschule (Hochschulkollegium und Hochschulrat) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule beratend hinzugezogen.
- (3) Die für die Durchführung der Evaluierungsverfahren geltenden Grundsätze sind vom Rektorat entsprechend den hochschulspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen in Evaluierungsrichtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Alle an der Pädagogischen Hochschule Tätigen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.
- (5) Die Evaluierung des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule erfolgen hinsichtlich
 - der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
 - der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
 - der Schulentwicklungsberatung

sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinien gemäß Abs. 3.

- (6) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.
- (7) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG 2005).

§ 139 Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse

- (1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung von § 136 Abs.2, gewahrt bleiben.
- (3) Evaluierete Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 140 Umsetzung der Evaluierungsergebnisse

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeiten, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierendenzufriedenheit beitragen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethode, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung dienen zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse, um gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten in Gang zu setzen und kontinuierlich voranzutreiben.
- (5) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind auch in der Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

Abschnitt XIII

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 141 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die im Mitteilungsblatt vom 3. September 2018, 2. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 31. März 2016, 14. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft. Für den Bereich der Lehramtsstudien der Primarstufe und der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung treten die Studienrechtlichen Bestimmungen der im Mitteilungsblatt vom 31. März 2016, 14. Stück veröffentlichten Satzung erst mit 30. Juni 2019 außer Kraft.
- (2) Für den Bereich der Lehramtsstudien der Primarstufe und der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung sowie für das Bachelorstudium Elementarpädagogik treten die Studienrechtlichen Bestimmungen des Abschnitt III in der Fassung der im Mitteilungsblatt vom 3. September 2018, 2. Stück kundgemachten Satzung erst mit 1. Juli 2019 in Kraft.
- (3) Die im Mitteilungsblatt vom 18. Februar 2019, 19. Stück veröffentlichten Änderungen der §§ 75 Abs 3 lit c – lit e, 79 Abs 1 und 87 Abs 1 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die im Mitteilungsblatt vom 26. Juni 2019, 54. Stück kundgemachte Satzung tritt mit dem auf diese Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 3. September 2018, 2. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (5) Die im Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2020, 6. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 26. Juni 2019, 54. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (6) Die im Mitteilungsblatt vom 30. September 2021, 57. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2020, 6. Stück kundgemachte Satzung außer Kraft.

§ 142 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2019 zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen sind, gelten ab 1. Oktober 2019 die Bestimmungen über das Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung.
- (2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung in den Curricula enthaltenen Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase sind weiterhin anzuwenden.

- (3) Lehrveranstaltungstypen, die nicht in § 41 vorgesehen sind und in bestehenden Curricula enthalten sind, können bis zum Auslaufen des betreffenden Curriculums angeboten werden.
- (4) Studierende sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen, zu welchen sie vor dem 1.10.2011 zum ersten Mal angetreten sind, vier Mal zu wiederholen.